

## Synopse 2 (Vergleich bestehende Gesetze / Beschlussesentwurf 3: rein zivilrechtliche Variante)

### Anpassungen im Staatshaftungsrecht

	<b>Anpassungen im Staatshaftungsrecht; Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes und des Spitalgesetzes</b>
	<i>Der Kantonsrat</i> gestützt auf Artikel 64 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>1)</sup> , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . . (RRB Nr. . . . .), <i>beschliesst</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<b>§ 1</b> Geltungsbereich  <sup>1</sup> Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts übertragen ist, nämlich:  a) die Behörden, Beamten, Angestellten und Arbeiter;	

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<p>b) alle übrigen Arbeitskräfte, auch wenn sie nur nebenamtlich, provisorisch oder obligationenrechtlich angestellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Beamten auch für alle übrigen in Absatz 1 genannten öffentlichen Funktionäre.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen für den Staat gelten auch für die in Absatz 1 genannten Gemeinwesen, Körperschaften und Anstalten sowie für das kantonale Spital.</p>	<p><sup>3</sup> Die Bestimmungen für den Staat gelten auch für die in Absatz 1 genannten Gemeinwesen, Körperschaften und Anstalten. Sie gelten auch für das kantonale Spital, soweit nicht Forderungen aus medizinischer Staatshaftung erhoben werden.</p>
<p><b>§ 11</b> Schadenersatzbegehren Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Gemeinden beim Ammannamt zuhanden des Gemeinderates und bei Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Wird zum Anspruch innert 3 Monaten seit seiner Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht als einziger Instanz nach § 50<sup>1)</sup> Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 5. März 1961 innert 6 Monaten Klage eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Haftung des Staates nach den §§ 2 ff. erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach 10 Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung.</p> <p><sup>4</sup> Bei Schadenersatzbegehren aus zivilrechtlichen Streitigkeiten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen und die Schweizerische Zivilprozessordnung<sup>2)</sup> vorbehalten.</p>	<p><sup>1</sup> Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Gemeinden beim Gemeinderat und bei Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Wird zum Schadenersatzbegehren innert 3 Monaten seit seiner Einreichung nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden. Wird beim Verwaltungsgericht vorher Klage eingereicht, so überweist es die Angelegenheit dem zuständigen Departement, Gemeinderat oder geschäftsleitenden Organ.</p> <p><sup>3</sup> Durch die Einreichung des Schadenersatzbegehrens wird die Verjährung unterbrochen.</p>

<sup>1)</sup> Aufgehoben. Es gilt § 48 Buchstabe a GO vom 13. März 1977; BGS [125.12.](#)

<sup>2)</sup> SR [272.](#)

<p><b>§ 15</b> OR als ergänzendes Recht Verantwortlichkeit mehrerer</p> <p><sup>1</sup> Auf die Ansprüche des Staates nach den §§ 13 und 14 sind im übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Haben mehrere Beamte einen Schaden gemeinsam verschuldet, so haben sie in Abweichung von Artikel 50 des Schweizerischen Obligationenrechtes je nach der Grösse des Verschuldens anteilmässig dafür aufzukommen.</p>	<p><b>§ 15</b> OR als ergänzendes Recht Verantwortlichkeit mehrerer und Verjährung</p> <p><sup>3</sup> Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht.</p>
<p><b>§ 17</b> Verwirkung und Verjährung</p> <p><sup>1</sup> Schadenersatzklagen gegen Beamte sind innerhalb eines Jahres anzubringen, nachdem das klageberechtigte Organ von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 10 Jahre nach der schädigenden Handlung. Wird der Anspruch nicht in den angegebenen Fristen geltend gemacht, so tritt Verwirkung beziehungsweise Verjährung ein.</p> <p><sup>2</sup> Rückgriffsklagen sind innerhalb eines Jahres, nachdem Bestand und Umfang der Schadenersatzpflicht des Staates anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind, einzureichen.</p>	<p><b>§ 17</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 32<sup>bis</sup></b> Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Auf alle Schadenersatzbegehren, welche beim Inkrafttreten des geänderten § 11 beim zuständigen Departement, Gemeinderat oder geschäftsleitenden Organ hängig sind, ist das neue Recht anwendbar. Für Staatshaftungsverfahren, bei welchen die Klagefrist nach dem bisherigen § 11 Absatz 2 noch läuft, gilt das bisherige Recht. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.</p>

	<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Übergangsrecht für den Bereich der medizinischen Staatshaftung gemäss Spezialgesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Auf Schadenersatz- und Rückgriffsklagen gegen Beamte, die nach Inkrafttreten des geänderten § 15 anhängig gemacht werden, ist das neue Recht anwendbar.</p>
	<b>II.</b>
	1. Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977 (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 5</b> 2. Kompetenzen a) in Zivilsachen</p> <p><sup>1</sup> Der Friedensrichter ist die zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>1)</sup>, sofern beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben.</p> <p><sup>2</sup> Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:</p> <p>a) bei einer Streitgenossenschaft;</p> <p>b) wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist;</p> <p>c) bei Klagen nach Artikel 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);</p> <p>d) bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;</p> <p>e) bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.</p>	<p>b) wenn der Staat, das kantonale Spital oder eine Gemeinde Partei ist;</p>

<sup>1)</sup> SR [272](#)

<p><sup>3</sup> Er beurteilt die weiteren Fälle, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.</p>	
	<p>2. Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 19</b> Rechtsbeziehungen zu Dritten</p> <p><sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht. Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Vergütung von Leistungen, die durch die Sozialversicherung nicht gedeckt sind, gilt öffentliches Recht. Auf diese Leistungen finden die Tarifbestimmungen der Solothurner Spitäler AG Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechtsbeziehungen zum Personal richten sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal. Die Verbände des im Spital tätigen Personals können mit der Aktiengesellschaft einen Gesamtarbeitsvertrag auf der Grundlage des Gesetzes über das Staatspersonal oder des Obligationenrechts abschliessen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht.</p>
	<p><b>§ 19<sup>bis</sup></b> Haftung</p> <p><sup>1</sup> Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Forderungen aus medizinischer Staatshaftung gegen die Aktiengesellschaft beurteilen die Zivilgerichte nach dem Privatrecht. Angestellte der Aktiengesellschaft können nicht unmittelbar belangt werden. Der Rückgriff auf diese richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p>
	<p><b>§ 22<sup>bis</sup></b> Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Auf die beim Inkrafttreten von § 19<sup>bis</sup> bei der Staatskanzlei hängigen Verfahren gemäss der Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer</p>

	<p>Staatshaftung ist das neue Recht anwendbar. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich. Die Staatskanzlei überweist die hängigen Verfahren demjenigen zuständigen Richteramt, welches die klagende Partei bezeichnet, zur Behandlung gemäss § 19<sup>bis</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die beim Inkrafttreten von § 19<sup>bis</sup> beim Verwaltungsgericht hängigen Beschwerdeverfahren gemäss der Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung werden nach dem bisherigen Recht vom Verwaltungsgericht zu Ende geführt.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum